

Abschrift  
5 D 674/38

*Im Namen des Deutschen Volkes*

*In der Strafsache gegen den Kaufmann F  P   
aus Leipzig, zur Zeit flüchtig,  
wegen Rassenschande u. a.,*

*hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 3. November 1938, an der teilgenommen haben*

*als Richter:*

*der Reichsgerichtsrat Isenbart als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Kamecke, Dr. Busse,  
Dr. Bauer und Schoerlin,*

*als Beamter der Staatsanwaltschaft:*

*der Landgerichtsdirektor Dr. Keltsch,*

*als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:*

*der Sekretär Nink,*

*auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:*

*Das Urteil des Landgerichts in G e r a vom 7. Juli 1938 wird mit  
den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben, soweit der  
Angeklagte wegen Rassenschande verurteilt und eine Gesamtstrafe sowie  
die Nebenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte gegen ihn  
festgesetzt worden ist. In diesem Umfange wird die Sache zu neuer  
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.*

*Von Rechts wegen*

Gründe

G r ü n d e

Wie sich aus der Revisionsbegründung zweifelsfrei ergibt, ist das Urteil nur insoweit angefochten worden, als es den Angeklagten wegen Rassenschande verurteilt hat. Nur in diesem Umfange unterliegt es mithin der Prüfung des Revisionsgerichts ( § 352 Abs.1 StPO ).

Was der Angeklagte selbst gegen seine Verurteilung anführt, liegt zum größten Teil auf tatsächlichem Gebiete und ist mithin insoweit unzulässig ( §§ 337, 261 StPO ). Soweit er Einwendungen rechtlicher Art erhebt, sind sie offensichtlich unbegründet. Wohl aber führt seine allgemeine Sachrüge zum Erfolg.

Das Reichsgericht hat schon wiederholt ausgesprochen, daß bei Verbrechen gegen die §§ 2, 5 Abs.2 BlutSchG nicht nur das Tatbestandsmerkmal der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse, sondern auch dasjenige der Deutschblütigkeit im Urteil näher begründet werden muß, weil sonst nicht nachprüfbar ist, ob der Tatrichter das Vorhandensein jener Merkmale rechtsirrtumsfrei bejaht oder verneint hat. Insbesondere muß sich das Urteil auch, wenn es die Rassenzugehörigkeit des deutschblütigen Teils dartun will, ausdrücklich über die Rassenzugehörigkeit der Großeltern aussprechen ( vergl. hierzu und wegen der Anforderungen, die an den Nachweis der Abstammung zu stellen sind, RGSt Bd. 72 S. 161 und die dort angeführten Entscheidungen sowie das Urteil des Reichsgerichts 3 D 364/1938 vom 30. Mai 1938 ). Diese Grundsätze hat das Landgericht nicht beachtet, denn es hat nicht dargetan, worauf sich seine Annahme stützt, daß der andere Teil deutschblütig sei. Auf diesem Mangel kann die angefochtene Verurteilung des Angeklagten wegen Rassenschande beruhen. In dem aus dem Urteilssatze ersichtlichen Umfange war daher das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Isenbart

Kamecke

Busse

Bauer

Schoerlin